Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s)

Vorbemerkung

Die Firma koop consulting widmet sich der Erfüllung von Makleraufträgen, Vermittlung von Finanzierungen und Beratungsaufträgen mit größtmöglicher Sorgfalt und objektiver Wahrnehmung der Interessen der Auftraggeber im Rahmen der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und Gebräuche unter Einhaltung der Standesregeln des Berufsstandes.

§ 1 Art der Tätigkeit

Die Tätigkeit umfasst den Nachweis oder die Vermittlung von Grundstücken, Häusern, Geschäftsverkäufen, Verpachtungen, Wohnungs- und Gewerberaumvermietungen, sowie Photovoltaik-, Biogas-, Windkraftanlagen und Blockheizkraftwerke. Irrtum, Zwischenverkauf/Zwischenvermietung bleiben vorbehalten. Die Angaben und Unterlagen zum Objekt/Projekt basieren auf Informationen Dritter, die der Firma koop consulting erteilt wurden.
Des Weiteren vermittelt die koop consulting Finanzierungen und berät im Rahmen vereinbarter Anforderungen gemäß Auftrag. Die koop consulting ist bemüht, über Vertragspartner oder Objekte/Projekte möglichst vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu erhalten. Für deren Richtig- und Vollständigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

§ 2 Vermittlungs-/Maklervertrag

Ein Vertrag kommt zustande, wenn Sie von einem oder mehreren Angeboten/Offerten von der koop consulting Gebrauch machen, wenn Sie sich z.B. mit uns oder dem Eigentümer/Vermieter, Projektentwickler, oder dem Finanzierungs-institut/Kapitalgeber direkt in Verbindung setzen. Mit dem Empfang des Angebotes/der Offerte - per Post, E-Mail, Fax, Telefon, durch das Internet oder auf andere Art und Weise – treten diese AGB in Kraft.

§ 3 Courtageanspruch (Provisionsanspruch)

Der Courtageanspruch entsteht, sobald durch die Vermittlung oder aufgrund des Nachweises durch die koop consulting ein Vertrag zustande gekommen ist, selbst wenn die Fa. koop consulting bei dem Vertragsabschluss nicht mitgewirkt hat. Es genügt, wenn die Tätigkeit der koop consulting zum Abschluss des Vertrages mitursächlich gewesen ist. Gleiches gilt, wenn der Erwerb durch eine Versteigerung erfolgt. Die Courtage (Provision) ist mit dem Abschluss des Vertrages, bzw. bei Zuschlagserteilung durch Versteigerung, fällig. Sie ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung.
Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der abgeschlossenen Courtagevereinbarung (Provisionsvereinbarung) oder, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach der im Angebot/Offerte festgelegten Courtage. Sofern weder eine Courtagevereinbarung abgeschlossen wurde noch eine Courtage im Angebot ausgewiesen ist, erfolgt die Rechnungsstellung gemäß § 4 AGB.
Bei Geschäfts-,und/oder Anteilskauf, Projektkauf, Pacht oder Miete gilt auch die Leistung einer Anzahlung oder die Übernahme eines Objektes als Vertragsabschluss.
Der Courtageanspruch entsteht insbesondere auch dann, wenn durch die Vermittlung oder aufgrund eines Nachweises durch die koop consulting der Erwerb zu Bedingungen erfolgt, die vom Angebot abweichen oder der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen gleichwertigen Vertrag oder den Erwerb aus einer Versteigerung heraus erreicht wird.
Dies gilt auch, wenn ein Vertrag/Erwerb über ein anderes Objekt/Projekt des nachgewiesenen Vertragspartners zustande kommt. Die Courtage ist jeweils auch dann zu zahlen, wenn einem Anderen als der gemäß Angebot vorgesehenen Rechtsform Rechte am Objekt übertragen werden oder ein Teil- und Mehrerwerb am Objekt/Projekt erfolgt.
Der Anspruch auf Courtage bleibt bestehen, wenn der zustande gekommene Vertrag aufgrund auflösender Bedingungen erlischt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag aufgrund eines Rücktrittsvorbehaltes des Auftraggebers aufgelöst oder aus anderen, in seiner Person liegenden Gründe rückgängig gemacht oder nicht erfüllt wird.
Wird der Vertrag erfolgreich angefochten, so ist derjenige Vertragsteil, der den Anfechtungsgrund gesetzt hat zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 4 Höhe der Courtage (Provision)

Die Vermittlungs- und Nachweisgebühr für den Kauf/Erwerb von Haus-, Grundbesitz und Gewerbeobjekten beträgt für den Käufer 5,25 **% des Gesamtkaufpreises** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % also brutto 6,25 %, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
Für die Vermittlung von Finanzierungen beträgt der Provisionsanspruch 1,5 % vom vermittelten Kapital/Finanzierungbetrag sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde. Für alle übrigen Geschäftsfelder gelten individuelle Vereinbarungen, jedoch mindestens 3 % vom Kaufpreis, sofern es nicht anders vereinbart wurde

§ 5 Mehrwertsteuer

Die Erhebung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

§ 6 Nebenabreden

Nebenabreden zu den Angeboten von der koop consulting bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Sachsentor 53, 21029 Hamburg
Inh. Jörg Koop & K. Ristenpart-Koop
StNr. 44/638/00230
FA Hamburg-Mitte

Tel. 040 /3571 84 04
Fax 040 /3571 84 08
e-mail joerg.koop@koop-consulting.de

Hamburger Sparkasse
IBAN DE 84 200505501034212520
BIC HASPDEHHXXX

§ 7 Vertraulichkeit der Angebote

Sämtliche Angebote und Mitteilungen sind ausschließlich an den jeweiligen Adressaten selbst gerichtet. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder als Original noch inhaltlich zugänglich gemacht werden. Kommt infolge unbefugter Weitergabe ein Vertrag zustande, so ist der Weitergebende verpflichtet, Schadenersatz in Höhe der Courtage (Provision) gemäß § 4,AGB, an die koop consulting zu zahlen.

$ 8 Doppeltätigkeit, Verweispflicht

Die koop consulting ist berechtigt, auch für den anderen Vertragspartner tätig zu werden und hierfür eine Courtage zu verlangen. Eine durch die koop consulting mitgeteilte Gelegenheit zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes wird als bisher unbekannt erachtet, wenn nicht innerhalb von 3 Kalendertagen nach Kenntnisnahme schriftlicher Widerspruch erfolgt und gleichzeitig nachgewiesen wird, woher die Kenntnis stammt. Bei erteiltem Makler-Alleinauftrag sind direkte oder auch durch andere Makler bekannte Interessenten unverzüglich an den allein beauftragten Makler zu verweisen.

§ 9 Mitteilungspflicht

Sobald ein Vertragsabschluss über ein durch die koop consulting als Auftragnehmer oder auch als Sub-Auftragnehmer angebotenes Objekt/Projekt zustande gekommen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es besteht Anspruch auf Anwesenheit bei Vertragsabschluss.

§ 10 Verzug

Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung der Maklercourtage bzw. der Finanzierungsprovision in Verzug geraten, so werden ihm gemäß § 1 Abs.1 Diskontsatzüberleitungsgesetz, ab dem Verzugszeitpunkt Verzugszinsen p.a. in Höhe von 4 %p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§ 11 Haftung

Die Haftung für Schäden ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg vereinbart.
Die Gewerbeerlaubnis nach § 34 c wurde durch das zuständige Wirtschafts- Ordnungsamt der FH Hamburg Bezirksamt Bergedorf erteilt. Die Gewerbeerlaubnis nach § 34 i Absatz 1 Satz 1 GewO wurde die Handelskammer Hamburg erteilt, eingetragen als Immobiliardarlehensvermittler im Vermittlerregister gemäß § 11a Abs.1 Gewerbeordnung (GewO).
Die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE 242106450, die Steuer-Nr.44/638/00230